

(2) Der Produktionsmittelhandel berechnet bei Belieferung der gewerblichen Abnehmer den Industrieabgabepreis zuzüglich folgender Großhandelsaufschläge:

- a) im Lagergeschäft
- | | |
|--|-----------|
| Voll- und Hohlstangen aus Gußeisen
(Preisliste V) | 260,- M/t |
| Voll- und Hohlstangen aus Schwermetall-Legierungen (Preisliste V) | 530,- M/t |
| Druckrohre, Formstücke (Preisliste V) | 100,- M/t |
| Gußeiserne Abflußrohre und Formstücke, Kanalguß (Preislisten I—IV) | 100,- M/t |
| beschlagener Ofenguß,
gußeiserne Gliederkessel und
Raumheizer aus Gußeisen
(Preisliste V) | } |
- b) im Streckengeschäft
- | | |
|--|----------|
| Druckrohre, Formstücke, gußeiserne Abflußrohre und Formstücke und Kanalguß bei Posten aus einer geschlossenen Bestellung zu ungeteilter Lieferung an einen Empfänger | |
| von 15 t und mehr | 3,— M/t |
| von 101 bis 15 t | 6,50 M/t |
| von 51 bis 101 | 9,— M/t |

§ 6

Preisstellung

(1) Industrieabgabepreise gelten ab Werk verladen, ausschließlich Verpackung, für Rohguß sauber geputzt und entgratet. Die Industrieabgabepreise gelten

- bei Erzeugnissen der Preislisten I bis IV ausschließlich erforderlicher Urformwerkzeuge und der einzugießenden Teile, soweit in den Preislisten nichts anderes festgelegt ist;
- bei Erzeugnissen der Preislisten V einschließlich der Kosten für die erforderlichen Urformwerkzeuge.

(2) Von den Verpackungskosten dürfen außerhalb des Industrieabgabepreises weiterberechnet werden:

- a) Abnutzungsbeträge für Leihverpackung
- b) der preisrechtlich zulässige Einstandspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen.

(3) Soweit die Hersteller über Gleisanschluß verfügen, sind sämtliche sich hierdurch ergebenden Kosten mit dem Industrieabgabepreis abgegolten.

(4) Die Abgabepreise des Produktionsmittelhandels gelten im Lagergeschäft ab Großhandelslager verladen ausschließlich Verpackung; die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Für die Preisstellung im Streckengeschäft gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 7

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane mitgeteilt.***

» Hierfür gelten die Großhandelsspannen gemäß Preisanordnung Nr. 4605 vom 20. Juni 1966 — Großhandelsspannen für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie — (GBl. II Nr. 146 S. 953).

** Z. Z. gilt die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II, Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen - 1. PADB - (GBl. II Nr. 12 S. 141).

(2) Für Erzeugnisse und Leistungen, für die nach § 8 Abs. 3 Preisantrag zur Preisbestätigung oder Preiseinstufung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ mitgeteilt, das für die Preisbestätigung oder Preiseinstufung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1976 an erfolgen.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) — Anordnung Nr. Pr. 26 vom 15. November 1968 über die Industriepreisregelung für Erzeugnisse der Gießereien, Erzeugnisse der Schmieden und für Rohrleitungselemente aus Stahl (GBl. II, Nr. 133, S. 1076)

— aus Preisanordnung Nr. 4081 vom 1. Januar 1966 — Dampferzeuger — die Preisliste 1 — Gliederkessel aus Gußeisen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)

- b) alle in Ergänzung der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht enthalten sind, sind Preisanträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften* beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan** einzureichen.

(4) Erzeugnisse, die zu Industrieabgabepreisen gemäß § 2 Abs. 2 bezogen werden oder für die ein Ausgleich gem. § 2 Absätze 3 und 4 erfolgt, dürfen von den Abnehmern nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, wird nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 15. Mai 1975

**Der Minister
für Schwermaschinen- und
Anlagenbau**
Zimmermann

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter
Minister

* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisanträgen sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, TeUpreisnormativen und Kalkulationselementen — Preisantragsverfahren - (GBl. II Nr. 24 S. 257).

** Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).